

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 101.

30. Dezember

1845.

### Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Altenstaig.  
(WegbauAlford).

Da die im Jahr 1844 im Revier Enzklosterlen zu bewerkstelligenden Waldwegbauten bei der Abstreichs-Verhandlung am 11. d. M. theilweise zu hoch zu stehen kamen, so werden dieselben am

Donnerstag den 5. Jan. 1844

Vormittags 10 Uhr

im Försterhause zu Enzklosterlen zum größten Theil wiederholt in Abstreich gebracht, was unter Beziehung auf die Veröffentlichung vom 24. Nov. d. J. in Nro. 93 dieses Blattes bekannt gemacht wird.

Den 25. Dez. 1845.

R. Forstamt.

v. Seutter.

Durch Regierungserlaß vom 20. d. M. wurde dem Lehrgehilfen Gottfried Fried. Burkhardt von Liebenzell die Veränderung des Geschlechtsnamen in „Pfeife“ vorbehaltlich der Rechte Dritter gestattet, was andurch zu Folge höhern Auftrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Calw den 24. Dez. 1845. R. Oberamt.

Gmelin.

Calw. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gemeindepflegen die verfallene Schuldigkeit an Staatssteuer, Brandschadensbeitrag und Capitalsteuer unverweilt an die Amtspflege entrichten. Den 28. Dezember 1845.

R. Oberamt. Gmelin.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Nummer dieses Wochenblattes dem Kön. Pfarramt sogleich mitzutheilen. Calw den 28. Dezbr. 1845. R. Oberamt. Gmelin.

Die R. Pfarrämter werden von nachstehendem Regierungserlaß, um sich hienach zu achten, in Kenntniß gesetzt. Calw den 28. Dez. 1845.

R. Oberamt. Gmelin.

In Beziehung auf die Frage: wie diejenigen Verschollenen, welche wegen Mangels eines in pflegschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens nicht durch gerichtliches Erkenntniß als todt erklärt werden, in den Familien-Registern und Bevölkerungslisten zu behandeln seien? hat das R. Ministerium des Innern unterm 14. d. M. Folgendes zu erkennen gegeben:

Bei dem Mangel bestimmter und ins Einzelne gehender Rechtsnormen über die Annahme des Todes solcher Personen kann es sich nicht davon handeln, sie ohne gerichtliches Erkenntniß mit dem Eintritt eines gewissen Termins als todt zu behandeln und in den Familien-Registern zu streichen. Dagegen unterliegt es keinem Anstand, dieselben, wenn sie bisher unter der in den Listen über die staatsangehörige Bevölkerung angegebenen Einwohner-Zahl begriffen waren, bei der dem zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahr nachfolgenden Bevölkerungsaufnahme nicht mehr zu zählen und dieses auch durch eine Bemerkung im Familienregister anzudeuten. In der Bevölkerungsliste selbst sind sie gleich den durch gerichtliches Erkenntniß für todt erklärten Verschollenen der Rubrik „Hinausgezogene in fremde

Staaten“ zuzuschlagen, ihre Zahl aber ist in der Rubrik „Bemerkungen“ besonders anzuführen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß solche nicht gerichtlich für todt erklärte Personen der Weglassung in der Bevölkerungsliste ungeachtet, nicht als wirklich todt zu behandeln und daher, wenn die Geistlichen über ihren Familienstand und ihre Verwandtschaft Auszüge aus den Kirchen-Büchern oder genealogische Tafeln zu fertigen haben, in diese auch nach dem zurückgelegten 70. Lebensjahre noch aufzunehmen sind, falls nicht in der Zwischenzeit aus besonderem Anlaß ihre gerichtliche Todt-Erklärung erfolgt seyn sollte.

Dabei wird das Oberamt aus Anlaß der Anfrage eines Pfarramts zugleich beschieden, daß es keinem Anstand unterliegen kann, daß die von Gerichten für todt erklärten Verschollenen und diejenigen seit den Feldzügen vom Jahr 1812 an vermissten Militärs, welche nach dem Normalerlaß vom 15. Jan. 1845 (Alt. Nro. 15558) in den Familien-Registern zu löschen sind, auch in den Bevölkerungslisten in Abgang gebracht werden.

Das Oberamt hat die Pfarrämter im Oberamtsbezirk hievon alsbald in Kenntniß zu setzen, damit diese Bestimmungen schon in den für das laufende Jahr zu fertigenden Bevölkerungslisten in Anwendung gebracht werden.

Reutlingen, 20. Dez. 1845.

G e h i n g e n.

Wie jedesmal vor Beginn der Grndte Morgens halb fünf Uhr,



blatt No. 45 S. 693 erlauben sich die Unterzeichneten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ihnen von obiger Gesellschaft die Haupt-Agentur für das Königreich Württemberg übertragen worden ist.

Diese aus fünfzehn Frankfurter Häusern gegründete Gesellschaft besitzt einen Sicherheitsfonds von **Vier Millionen Gulden.**

Sie versichert gegen Feuerschaden alle beweglichen Güter und leistet nicht blos Ersatz für den wirklichen unmittelbaren Brandschaden, sondern vergütet auch denjenigen, welcher durch kalten Blitzschlag, Löschten, und Ketten beim Brande entsteht.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre wird unter Vorausbezahlung der vierjährigen Prämie die fünfte Jahresprämie erlassen, und bei Versicherungen auf sieben Jahre mit Vorausbezahlung der sechsjährigen Prämie, bewilligt die Gesellschaft einen Rabatt von zehn Prozent von besagter Prämie und erteilt, außerdem die Versicherung des siebenten Jahres unentgeltlich.

Die Gesellschaft versichert zu festen Prämien, so daß der Versicherte nie und unter keinen Umständen einen Nachschuß zu leisten hat.

Versicherungs-Anträge entgegen zu nehmen, so wie jede gewünschte Auskunft zu erteilen, sind wir stets gerne bereit, wobei wir noch bemerken, daß wir von genannter Gesellschaft ermächtigt sind, die Policen sogleich auszufertigen und abzuschließen.

Stuttgart, im Dezember 1845.

G. H. Kellers Söhne,  
Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Württemberg.

Unter Bezugnahme auf Obiges erlaube ich mir zu bemerken, daß mir die Agentur für das hiesige Oberamt übertragen wurde, und ich in Folge dessen gerne bereit bin, jede gewünschte Auskunft zu geben, und Versicherungs-Anträge entgegen zu nehmen.

Calw, 28. Dez. 1845.

Carl Weismann.

Calw.

Unterzeichneter empfiehlt sich auf den Neujahrsabend mit selbst gemachten Würsten nach Belieben.

Wöhrle z. Schwanen.

Wegen des Neujahrsfestes erscheint nächsten Mittwoch keine Nummer dieses Blattes.

### Von altem Adel.

(Fortsetzung).

Die gespenstische Erscheinung, die uns die Pforte öffnete, war ein verwitterter Alter, so riesenlang und so hager, als müsse er bei der ersten raschen Bewegung mitten abbrechen. Aber er übereilte sich auch keineswegs. Wahrscheinlich um uns besser ins Aug fassen zu können, hatte er die Laterne auf die linke Schulter gesetzt, so daß uns sein Gesicht Zug für Zug in der Beleuchtung erschien. Er sah gar gutmüthig und scheu darein, obwohl er augenscheinlich sich bemühte, barsch und streng zu seyn. Sein Anzug bestand aus einem vorsündfluthlichen Fracke mit breiten Schößen, den wir für grau hielten, der aber, wie sich später ergab, einst grün gewesen war; dazu trug er kurze hirschlederne Hosen, deren ursprüngliche Farbe nicht mehr zu errathen war. Als er die Laterne tiefer hielt, bemerkten wir ein Bandelier, an welchem vorn auf der Brust ein Wapen auf einem silbernen Schild sich befand. Daß ein Zopf bei dieser Kleidung nicht fehlte, versteht sich von selbst.

Nachdem er eine Weile uns an-

gesehen hatte, fragte er mürrisch: Ihr junges Volk, wer gibt euch das Recht, auf den Besitzungen des Herrn Grafen zu schießen und zu jagen?

„Guter Mann, sagte Eduard spöttisch, wir laufen seit drei Stunden in der Irre, ohne daß uns ein Stück Wild vor das Gewehr kam. Ich zweifle jedoch, daß wir so viel Zeit verbrauchten, um Deines Herrn Grafen Besitzungen zu durchmessen. Der Schuß, den Du hörtest, sollte den Herrschaften dieses Schlosses die Ankunft von Gästen melden.“

Der Ton, in welchem Eduard den letzten Satz aussprach, verdroß den Alten, weshalb er den Spötter anfuhr:

„Junger Mann Sie können immerhin ohne zu spötteln Schloß sagen, denn durch dieses Thor zogen vor Zeiten Frankreichs und Deutschlands edelste Herren und Ritter ein. Doch, was wollen Sie hier?“

„„Gastliche Aufnahme!““ sagte ich rasch, um Eduard nicht Zeit zu einer neuen Unzügllichkeit zu lassen.

„Gastlichkeit ist eine alte heilige Pflicht, die hier noch nie versagt worden. Treten Sie ein!“

Und der Alte schritt uns voraus, nachdem er das Thor wieder sorgfältig zugeriegelt hatte.

Wir kamen über einen Hof, dessen Pflaster jedoch von Gras und Unkraut so überwuchert war, daß der Weg, den die Schloßbewohner zu gehen pflegten, durch denselben wie ein schmaler Wiesenspfad führte. Ueber sechs sehr ausgetretene und verschobene Stufen gelangten wir in einen gewölbten Saal. Hier stellte

im Ganzen  
ise sind auf  
ermitteln bei  
Kirn.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

unser Alter die Laterne auf den Tisch und fragte:

„Ich will den Herrn Grafen von Ihrer Ankunft benachrichtigen: wen habe ich die Ehre zu melden?“

„Lord Eduard \*\* u. Vicomte \*\*.“

Der Alte verbeugte sich und ging.

„Also ein Abenteuer, Freund,“ sagte Eduard, als wir allein waren. „Bei Gott, wären wir an der See, ich wettete, wir befänden uns bei Piraten; hier im Gebirge wird es wohl bei simplen Räubern sein Bewenden haben.“

„Sehr tröstlich für uns!“ antwortete ich und nahm die Laterne um die Umgebung zu besichtigen.

Der Saal in welchem wir uns befanden, mochte höchstens dreißig bis vierzig Quadratuß groß seyn, die Höhe aber schien bei der schlechtesten Beleuchtung und den schwarzen Wänden, die mit Holz getäfelt waren, mit der Breite außer allem Verhältniß zu stehen.

(Fortsetzung folgt).

### Calw.

(Bekanntmachung in Betreff der Neujahrs Nacht).

Der Einwohnerschaft wird in Betreff der Aufrechthaltung der Ordnung in der Neujahrsnacht folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Das Schießen innerhalb der Stadt und deren Umgebung ist bei 10 fl. Strafe verboten.
- 2) Für das Schießen aus Häusern und Höfen werden, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, die Eigentümer verantwortlich gemacht und bestraft.
- 3) Der Anbringer erhält  $\frac{1}{3}$ tel der Strafe.
- 4) Nach 10 Uhr muß Jedermann auf der Straße mit einer Laterne versehen seyn.
- 5) Die Einwohner werden zum Zwecke der bessern Handhabung der Ordnung aufgefordert, von Nachts 10 Uhr an bis wenigstens 1 Uhr eine Laterne vor die Wohnung auszuhängen.
- 6) Die Polizeistunde wird bis 1 Uhr verlängert, um diese Zeit wird die Schaarwache abziehen; wer bei der Nachvisitation angetroffen wird, wird unachtsamlich bestraft; ebenso haben die Wirthe, welche nach dieser Zeit

noch Getränke abreichen, Strafe zu erwarten.

7) Diejenigen, welche nachher noch auf der Straße angetroffen werden, werden als Nachtschwärmer behandelt.

8) Man erwartet von allen ordnungsliebenden Einwohnern, daß sie durch gehörige Beaufsichtigung und Warnung ihrer Kinder, Gesellen und Dienstboten das Ihrige zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beitragen werden.

Den 29. Dez. 1845.

Stadtschultheißenamt.  
Schuldt.

### Calw.

Auf bevorstehenden Neujahrabend empfehle ich meinen Bekannten und Freunden meinen Punsch, Glühwein und Liqueurs, wie auch Berliner Pfannenkuchen und delikate Orange-Punschorten, welche letztere auch Portionenweise abgegeben werden.

Canditor Reichmann.

Redaction: Gmab Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Calw, 23. Dezbr. 1845. Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

### Fruchtpreise.

Kernen der Scheffel	18 fl. 30 kr.	18 fl. 14 kr.	18 fl. — kr.
Dinkel	=	8 fl. — kr.	7 fl. 14 kr.
Haber	=	5 fl. 15 kr.	4 fl. 56 kr.
Roggen das Eri.	1 fl. 28 kr.	1 fl. 24 kr.	
Gerste	=	1 fl. 20 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	=	1 fl. 20 kr.	1 fl. 16 kr.
Wicken	=	— fl. 48 kr.	— fl. 42 kr.
Linzen	=	1 fl. 36 kr.	1 fl. 24 kr.
Erbsen	=	1 fl. 44 kr.	1 fl. 36 kr.

Aufgestellt waren:

3 Schfl. Kernen. 25 Schfl. Dinkel. 3 Schfl. Haber.

Eingeführt wurden:

82 Schfl. Kernen. 96 Schfl. Dinkel. 194 Schfl. Haber.

Aufgestellt blieben:

5 Schfl. Kernen. 17 Schfl. Dinkel. 19 Schfl. Haber.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten . . . . . 16 kr.

4 Pfund schwarzes Brod kosten . . . . . 14 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . . .  $5\frac{1}{8}$  Loth.

Fleischtaxe.

p. Pfund.

Ochsenfleisch 10 kr. Rindfleisch, gutes 9 kr., geringeres 8 kr. Kuhfleisch 9 kr. Kalbfleisch 8 kr. Hammelfleisch 7 kr. Schweinefleisch, unabgezogen 11 kr., abgezogen 10 kr.

Stadtschultheißenamt Calw. Schuldt.